

AZ: sse-15112/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Lieferstelle in die Grundversorgung für Haushaltskunden aufnehmen muss.

Die Beschwerdeführerin ist Mieterin eines Mehrfamilienhauses. Ihr Bevollmächtigter ist Geschäftsführer einer UG, die Vermieterin des Wohnhauses ist. Der Bevollmächtigte teilte der Beschwerdegegnerin zunächst mit Schreiben vom 07.09.2022 mit, er habe den vorherigen Liefervertrag für das Haus gekündigt. Er bat die Beschwerdegegnerin um Aufnahme der Lieferstelle in die Gasgrundversorgung. Die Beschwerdegegnerin lehnte dies ab. Es handele sich nicht um die Belieferung eines Haushaltskunden. Sie sei nicht zur Grundversorgung der Lieferstelle im Tarif für Haushaltskunden verpflichtet. Der Beschwerdeführervertreter bat die Beschwerdegegnerin alternativ um die direkte Versorgung der Mieter im Rahmen der Grundversorgung, was die Beschwerdegegnerin ebenfalls ablehnte, da die technischen Voraussetzungen für die Belieferung der einzelnen Mieter nicht gegeben seien.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, das Haus werde zentral beheizt. Es seien jedoch nur private Mieter mit einem Verbrauch von jeweils zwischen 8.700 kWh bis 16.000 kWh pro Jahr zu versorgen. Die Mieter dürften nicht schlechter behandelt werden als Einzelmietler mit einem separaten Gasanschluss. Es handele sich eindeutig nicht um eine Ersatzversorgung, weil der vorherige Gasbezug nicht durch Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages geendet habe. Zwar sei die Vermieterin und Eigentümerin des Hauses eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese sei jedoch selbst nicht im Haus ansässig. Das Erdgas werde ausschließlich zur Beheizung der Wohnungen verwendet. Die Mieter seien diejenigen, die Verfügungsherrschaft über die Lieferstelle hätten und das Gas verbrauchten.

Die Beschwerdeführerin verlangt sinngemäß, dass die Beschwerdegegnerin entweder einen Grundversorgungsvertrag mit der Vermieterin oder einen Grundversorgungsvertrag mit den Mietern des Hauses bestätigen solle.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, eine Grundversorgungspflicht nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bestehe ausschließlich für die Versorgung von Haushaltskunden in Niederspannung oder Niederdruck. Gemäß § 3 Nr. 22 EnWG seien Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauften.

Der Kündigungbestätigung der Vorlieferantin sei zu entnehmen, dass die UG Vertragspartnerin gewesen sei. Die UG sei als Nicht-Haushaltskunde einzuordnen. Die Abnahmestellen würden nicht durch die Vermieterin selbst genutzt. Es liege kein Eigenverbrauch vor. Sie könne auch keinen Grundversorgungsertrag mit den einzelnen Mietern abschließen. Dafür fehle es an gesonderten Marktlokations-/Messlokations-ID bzw. an Gaszählern. Sie bleibe bei der Einordnung der Lieferstelle in den Tarif „*Sonstige Ersatzversorgung SLP (GV)*“.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz habe im Jahr 2022 den Vorstoß von Bundes- und Landespolitikern, Wohnungsvermieter ausdrücklich in die Definition der Haushaltskunden des § 3 Nr. 22 EnWG aufzunehmen, nicht unterstützt. Die Definition von Haushaltskunden im EnWG gehe bereits über die Vorgaben der Strom- und Gasbinnenmarkttrichtlinien hinaus, weil gewerbliche und berufliche Tätigkeiten von der europäischen Definition des Haushaltskunden ausgenommen seien. Die Richtlinien ermöglichten es jedoch den Mitgliedsstaaten, neben Haushaltskunden auch Kleinunternehmern einen Grundversorgungsanspruch einzuräumen. Nach dieser Definition hätten Wohnungsvermieter nur dann einen Grundversorgungsanspruch, wenn von einem geschäftsmäßigen Handeln des Vermieters als Unternehmer gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auszugehen sei und der Strom- und/oder Gasjahresverbrauch an der jeweiligen Abnahmestelle (Marktlokation) 10.000 kWh nicht übersteige. Auf den Umstand, dass es sich bei den Mietern um private Haushalte handele, komme es nicht an. Der Vermieter kaufe Energie zur Erfüllung seiner mietvertraglichen Pflichten und nicht zum Eigenverbrauch im Haushalt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

Soweit die Beschwerdeführerin begehrt, die Beschwerdegegnerin möge mit der Vermieterin einen Grundversorgungsvertrag abschließen, ist der Schlichtungsantrag nicht zulässig.

Die Vermieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist damit Unternehmerin nach § 14 Abs. 1 BGB und damit nicht Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB. Denn Verbraucher sind nur natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Die UG ist gewerblich tätig. Nach §§ 111b Abs. 1, 111 a Abs. 1 EnWG ist das Schlichtungsverfahren jedoch nur Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB eröffnet. Die Beschwerdegegnerin hat unwidersprochen vorgebracht, dass der vorherige Versorgungsvertrag von der UG abgeschlossen worden sei. Die UG ist nach den Angaben des Beschwerdeführervertreters auch Eigentümerin des Hausgrundstücks.

Die Schlichtungsstelle hält an ihrem Vorschlag vom 16.05.2023 nicht mehr fest.

Die Schlichtungsstelle bleibt zunächst bei ihrer im Schlichtungsverfahren dargelegten Auffassung, dass (private) Vermieter grundsätzlich Haushaltskunden im Sinne des § 2 Nr. 22 EnWG sein können.

Haushaltskunden sind nach § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Letztverbraucher sind nach § 3 Nr. 25 EnWG wiederum „Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.“

Es kommt bei Lieferstellen mit einem Jahresverbrauch mit mehr als 10.000 kWh also entscheidend darauf an, ob der Vertragspartner (Kunde), die Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Das ist hier zu bejahen. Die Begriffsbestimmungen sind vor dem Hintergrund der Richtlinie der 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13.07.2009 (Amtsblatt der EU vom 14.08.2009 L 211 S. 94 ff) zu bewerten. Mit dieser Richtlinie sollten einerseits Marktzugänge liberalisiert und andererseits Verbraucherrechte gestärkt werden. In Kapitel I, Artikel 2 Nr. 26 der Richtlinie werden als „Nichthaushaltskunden“ Kunden eingestuft, die Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. In der Begründung der Richtlinie ist unter Randziffer 44 unter anderem aufgeführt, dass die von Mitgliedstaaten zum Schutz des Endkunden ergriffenen Maßnahmen unterschiedlich ausfallen können, je nachdem, ob sie für einen „Haushaltskunden“ oder für „kleine und mittlere Unternehmen“ gedacht sind. Daraus lässt sich ableiten, dass nach der Richtlinie die Unterscheidung zwischen Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden faktisch zwischen Privatverbraucher und gewerblichen Kunden getroffen wird. In der aktuellen Fassung des EnWG werden auch Kleingewerbetreibende in den Kreis der Haushaltskunden aufgenommen, wenn der Jahresverbrauch unter 10.000 kWh liegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der schon immer als Haushaltskunde zu definierende Privatverbraucher aus der Begriffsdefinition bei der Umsetzung im deutschen Recht herausfallen kann, wenn sein Verbrauch über 10.000 kWh liegt. Würde man der Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin folgen, müssten im Ergebnis alle privaten Vermieter von Eigentumswohnungen als Nichthaushaltskunden eingestuft werden, wenn diese zwar den Energieliefervertrag abgeschlossen haben, der jeweilige Mieter jedoch einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh hat. Damit hinge die Einstufung auch bei privaten Wohnungseigentümern letztlich vom individuellen Verbrauchsverhalten des Mieters ab und könnte sich bei einem Mieterwechsel bzw. einem geänderten Verbrauchsverhalten des Mieters jährlich ändern.

Dem steht nach hiesiger Auffassung auch nicht die Kommentarliteratur entgegen, wonach es darauf ankommen soll, ob der Kunde mehr als 50% der gekauften Energie für Dritte, z.B. im Falle einer Untervermietung, verwendet (vgl. Boesche in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl., § 3 EnWG, Rdnr. 108). Diese Fallkonstellation mag im Falle des Stromverbrauchs durch einen Untermieter zutreffen, der den Strom tatsächlich selbst verbraucht. Bei Gasheizungen in Mehrfamilienhäusern, für die ein privater Vermieter den Gasliefervertrag abgeschlossen hat, wird das Gas direkt vom Vermieter im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung zur Beheizung der von ihm vermieteten Wohnungen verbraucht. Die Mieter selbst entnehmen das Gas nicht direkt, sondern lediglich die mit dem Gas erzeugte Wärme. Der Vermieter stellt dann wiederum die Kosten für das von ihm verbrauchte Gas im Rahmen der Heizkostenabrechnung den Mietern nach dem jeweiligen Mietvertrag in Rechnung.

Jedenfalls für private Vermieter besteht demnach ein Anspruch auf Abschluss eines Grundversorgungsvertrages. Der Argumentation des Beschwerdeführers, die Versorgung des Hauses sei keine Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG, trifft grundsätzlich zu. Denn der vorherige Liefervertrag endete durch einfache Kündigung des Versorgungsvertrages. Der Schlichtungsantrag ist jedoch unzulässig und auch unbegründet, weil die Eigentümerin keine private, sondern eine gewerbliche Vermieterin ist.

Der Schlichtungsantrag ist ferner unbegründet, soweit die Beschwerdeführerin den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages mit den Mietern des Hauses begehrt.

Die Mieter des Hauses verfügen nicht über separate Lieferstellen mit Gaszählern für die jeweiligen Wohnungen. Sie sind auch derzeit nicht gemeinsam Anschlussnutzers des Gaszählers, über den das gesamte Haus versorgt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die UG sowohl als Eigentümerin Anschlussnehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) als auch Anschlussnutzerin im Sinne des § 3 Abs. 1 NDAV ist. Die einzelnen Mieter haben weder einzeln noch als Gemeinschaft aller Mieter die tatsächliche Verfügungsherrschaft über den Gasanschluss des Hauses. Es ist davon auszugehen, dass nur die Eigentümerin und Vermieterin wirksam Lieferverträge für die Gasversorgung des gesamten Hauses abschließen kann.

Möglicherweise könnten die Mieter des Hauses nach einer entsprechenden Vereinbarung mit der Eigentümerin und Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als private Mietergemeinschaft Anschlussnutzer der Lieferstelle werden. Nach derzeitigem Sachstand ist aber bisher weder ein rechtswirksamer Zusammenschluss der Mieter noch eine Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch alle Mieter des Hauses nachgewiesen. Die Schlichtungsstelle kann zudem nicht abschließend prüfen, ob eine solche Vorgehensweise praktisch durchführbar ist und den mutmaßlichen Interessen der Mieter entspricht. Die Mieter könnten und müssten gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen. Zu einer rechtlichen Beratung ist die Schlichtungsstelle nicht befugt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin ist derzeit nicht verpflichtet, mit den Mietern des Hausgrundstücks einen Gasliefervertrag in der Grundversorgung abzuschließen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Dezember 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann